



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von drei Lagergebäuden auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 43, Flurstück 32 in Gimborn, Schlosstraße 2

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	12.06.2008			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Das vorgenannte Grundstück liegt im Außenbereich und im Geltungsbereich der rechtskräftigen Denkmalbereichssatzung für die historische Ortslage Gimborn.

Das im Lageplan mit Hausnummer 2 dargestellte Sägewerk genießt Bestandsschutz. Der Bestandsschutz berechtigt eine rechtmäßig errichtete bauliche Anlage in ihrem Bestand zu erhalten, sie wie bisher zu nutzen sowie die zur Erhaltung und zeitgemäßen Nutzung notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Die Errichtung (Legalisierung) von drei Lagergebäuden ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie unter Einhaltung der derzeit geltenden Vorschriften des Baurechts erfolgt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der drei Lagergebäude beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Selbst wenn es sich vorliegend um ein privilegiertes Vorhaben, das einem forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nimmt, handeln würde, ist ein solches Vorhaben nur zulässig, wenn unter

anderem öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Das Grundstück, auf dem die Vorhaben verwirklicht worden sind, ist im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche, sondern als Wasserfläche (Leppetalsperre) dargestellt. Neben dieser Beeinträchtigung der öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB handelt es sich möglicherweise auch um eine Maßnahme, welche die Wasserwirtschaft gefährdet. Hierüber hat die Gemeinde jedoch nicht zu befinden.

Wie eingangs erwähnt, liegt das Vorhaben im Geltungsbereich der rechtskräftigen o. g. Denkmalsbereichssatzung und unterliegt damit den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW und bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege ist beteiligt worden. Eine Entscheidung liegt bisher noch nicht vor. Hierüber wird in der Sitzung berichtet.

Aufgrund der vorgetragenen Sach- und Rechtslage wird verwaltungsseitig empfohlen, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu versagen.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird versagt.

I. A. Armin Hombitzer

Marienheide, 28.05.2008